

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An das
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Frau Dr. Susanne Mähdrich
Referat II A 6
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Dr. Jörg Kruttschnitt Vorstand Finanzen Personal Organisation Recht Wirtschaft

Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin T +49 30 65211-1608 F +49 30 65211-3608 joerg.kruttschnitt@diakonie.de www.diakonie.de

Berlin, 5. März 2019

Stellungnahme zum Referentenentwuf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

Sehr geehrte Frau Dr. Mähdrich

wir haben den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen erhalten. Leider war es uns in der Kürze der gesetzten Zeit nicht möglich, bis zum 1. März zu dem gesamten Entwurf Stellung zu nehmen, möchten aber auf einen uns wichtig erscheinenden Punkt hinweisen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Umsetzung des Richtervorbehalts und den damit einhergehenden verbesserten Schutz für die von Fixierungen betroffenen Personen. Grundsätzlich halten wir auch die Bestimmungen für die Fälle für nachvollziehbar, in denen die Anstalt vorläufig handeln muss, weil Gefahr im Verzug ist und trotz richterlicher Bereitschaftsdienste die vorherige richterliche Anordnung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Allerdings halten wir auch in diesem Kontext die Regelung in § 127 Abs. 3 Satz 4 StVollzG-für bedenklich und änderungsbedürftig.

Danach bedarf es keiner richterlichen Entscheidung, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Bundesverfassungsgericht führt in den Rn. 101 ff seines Urteils zwar nachvollziehbar aus, dass der Zwang, eine solche Entscheidung einzuholen in dieser Lage sogar zu einer Verlängerung der Freiheitsentziehung führen würde. Die Diakonie

Registergericht: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862 Barrierefreier Parkplatz in der Tiefgarage



teilt die Ansicht, dass eine solche Maßnahme weder erforderlich noch angemessen wäre.

Allerdings entfällt, sofern die Betroffenen nicht von sich aus gem. § 127 Abs. 6 StVollzG-E eine nachträgliche richterliche Feststellung beantragen, hier gerade der Übereilungsschutz und Rechtfertigungszwang für die durchführenden Anstalten, der einen wesentlichen Bestandteil des Schutzes durch einen Richtervorbehalt ausmacht. Ob es zu einer rechtlichen Kontrolle kommt, liegt mithin wesentlich bei den Betroffenen und deren Betreuer. Damit sehen wir die Gefahr, dass die intendierte richterliche Kontrolle dieser an sich relevanten, weil länger als 30 Minuten andauernden Fixierungen ausgerechnet in dem Fall leerläuft, in dem die Einrichtung in einem wahrgenommenen Notfall letztlich doch allein entscheiden kann. Wir befürchten, dass es zu einer stillschweigenden und nicht kontrollierbaren Ausdehnung dieser vorbehaltsfreien Fixierungen kommt.

Um zu verhindern, dass hier ein Graubereich entsteht, der sich der richterlichen Prüfung insgesamt entzieht, schlagen wir vor, dass unabhängig von einer Wiederholungsgefahr in jedem Fall, in dem die Einrichtung wegen Gefahr im Verzug ohne vorherige richterliche Anordnung (explizite Freigabe) gehandelt hat, eine nachträgliche richterliche Kontrolle des Vorgefallenen stattfindet. Die in § 127 Abs. 6 StVollzG-E ermöglichte richterliche Kontrolle sollte in diesen Fällen nicht auf individuellen Antrag sondern von Amts wegen erfolgen. Natürlich kann ein solcher Rechtsschutz einen Übergriff nicht verhindern sondern nur eine nachträglich Kontrolle oder im schlimmsten Fall nachträglich eine Rechtsverletzung feststellen. Aber sie sichert die angemessene Aufarbeitung einer Rechtsverletzung. Zudem kann sie mittelfristig dazu beitragen, dass Anstalten ihre Einschätzungen in jedem Fall sorgfältig treffen und begründen. Außerdem kann sie dazu führen, dass Anstalten, bei denen sich beanstandete Prognoseentscheidungen häufen, aufsichtsrechtlich schärfer unter die Lupe genommen werden.

Aus diesem Grund bitten wir, § 127 Abs. 3 S. 4 wie folgt zu ändern:

"Einer vorherigen richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung beendet ist; in diesem Fall lässt die Anstalt die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme unverzüglich durch das Gericht überprüfen."

Mit freundlichen Grüßen

) buludih

Dr. Jörg Kruttschnitt Vorstand Recht